



Satzung

Reit- und Fahrverein
Naumburg e.V.

§ 1 Name , Sitz

I. Der Verein hat den Namen:

" Reit- und Fahrverein Naumburg e.V. "

Er ist im Vereinsregister eingetragen

II. Der Verein ist Mitglied des Kreisferdesport-

verbandes "Burgenland" e.V. ; Mitglied des

Kreissportbundes "Burgenland" e.V. und Mitglied des

Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine

Sachsen - Anhalt e.V.

III: Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg;

Altgrochlitz 19

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins Naumburg e.V.

=====

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabebordnung.

Der Verein bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege. Er ist bestrebt mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung zu fördern. Der Verein lehnt jegliche Bindung politischer und konfessioneller Art ab.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können volljährige, natürliche Personen sowie Jugendliche und Kinder werden, denen die in § 5 Stgb bezeichneten Rechte nicht aberkannt sind.

Der Verein setzt sich zusammen aus :

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen ernannt. Aktive Mitglieder können nur solche werden, die sich an der Ausbildung und dem Vereinsleben beteiligen.

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereines werden, die das Bestreben des Vereines in jeder Hinsicht unterstützen. Ob ein Mitglied aktiv oder passiv ist, entscheidet der Vorstand. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.

Blatt - 3 -

der Satzung des Reit- und Fahrvereines
Naumburg e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und muß dem Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und erfordert eine Bestätigung seitens der Mitgliederversammlung, für die eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig macht, seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet. Der Ausschluß ist auch möglich, wenn er aus anderen Gründen im Interesse des Vereines geboten scheint.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Versammlungen nach den Bestimmungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: 1. Vorstand
2. Mitgliederversammlg.

Blatt - 4 -

der Satzung des Reit- und Fahrverein Naumburg e.V.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender

weitere Vorstandsmitglieder sind:

Kassenwart
Jugendwart
Platzwart
Gerätewart
Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinn des § 26 BGB.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und verantwortlich.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereines. Er unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er verantwortlich zeichnet.

Der Platzwart ist für die Instandhaltung des Platzes und der Reithalle verantwortlich.

Der Gerätewart ist für den Hindernispark, die Geräte und Fahrzeuge ect. zuständig.

In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied auch zwei Vorstandsämter innehaben.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch 1/4 jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden 4 Mitglieder anwesend sind.

Blatt - 5 -
der Satzung des Reit und Fahrvereines
Naumburg e.V.

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und erfolgt mindestens 1 Woche vorher unter Angabe von Ort u. Zeit schriftlich an alle Mitglieder. Sie muß eine Tagesordnung enthalten.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres statt.

Die Tagesordnung muß den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen.

Außerdem unterliegt der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes, die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Zur Änderung der Vereinszwecke ist die Zustimmung von mind. 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Zur sonstigen Satzungsänderung bedarf es dagegen nur der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Alle Mitglieder ab 18. Lebensjahr sind wählbar.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.

§ 10

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereines erfolgt jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer.

Die Prüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag.

Blatt - 8 -
der Satzung des Reit- und Fahrvereines
Naumburg e.V.

§ 12 Vereinsmittel

Alle Mittel des Vereines sind für den gemeinnützigen Vereinszweck gebunden und laufend für diesen Zweck zu verausgaben, insbesondere für die Ausbildung der Jugend oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.

Die Mitglieder des Vereines und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf etwaige Beträge des Vereinsvermögens oder auf diesen selbst, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen werden darf. Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den KSB zur Förderung des Pferdesportes im Kreis zu.

Naumburg, den 26. April 1995